

RS UVS Wien 1991/08/22 03/13/557/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.08.1991

Rechtssatz

Für die Berechtigung des Straßenaufsichtsorganes zur Vornahme einer Atemluftprobe bzw die Verpflichtung des Fahrzeuglenkers, sich der Atemluftprobe zu unterziehen, ist allein maßgebend, ob das Straßenaufsichtsorgan im Zuge der Amtshandlung zurecht vermuten kann, daß sich der Beanstandete im Zeitpunkt des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Im gegenständlichen Fall konnte der Meldungsleger aufgrund der bei der Beanstandung in der Wohnung verhandenen Alkoholisierungsmerkmale daher zurecht vermuten, daß sich der Berufungswerber auch zum Lenkzeitpunkt (45 Minuten vorher) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung, Atemluftprobe, Alkomattest, Nachtrunk

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvls/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at